

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 212

ausgegeben am 6. Juni 2023

---

## Verordnung

vom 6. Juni 2023

### über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBI. 1966 Nr. 17, verordnet die Regierung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

##### *Gegenstand*

- 1) Diese Verordnung legt das Beobachtungsgebiet nach Art. 122f Abs. 2 der schweizerischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401) fest und regelt den Umfang der Kontrollgebiete.
- 2) Sie legt die im Beobachtungsgebiet geltenden Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels vor der Aviären Influenza fest.
- 3) Sie lässt die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Tierseuchengesetzgebung, unberührt.

Art. 2

*Bezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## II. Beobachtungs- und Kontrollgebiete

Art. 3

*Beobachtungsgebiet*

Das Beobachtungsgebiet umfasst das ganze Landesgebiet.

Art. 4<sup>1</sup>

*Kontrollgebiet*

Der Umfang von Kontrollgebieten um Orte, die ein Risiko für Geflügelhaltungen darstellen, beträgt in der Regel 1 km.

## III. Massnahmen

Art. 5

*Melde- und Aufzeichnungspflicht von Tierhaltern in Beobachtungs- und Kontrollgebieten*

1) Tierhalter in Beobachtungs- und Kontrollgebieten müssen ausgeprägte respiratorische Symptome bei Tieren in ihrer Geflügelhaltung, einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme umgehend einem Tierarzt melden.

2) Tierhalter, die 100 und mehr Stück Geflügel halten, müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

Art. 6

*Meldepflichten von Tierärzten*

1) Tierärzte melden dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Geflügelhaltungen in Beobachtungs- und Kontrollgebieten mit:

- a) Tieren mit respiratorischen Symptomen;
- b) einem Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 % während 3 Tagen;
- c) einer Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % während 3 Tagen; oder
- d) einem Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als 3 % in einer Woche.

2) Abweichend von Abs. 1 Bst. d melden Tierärzte Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche umgestanden sind.

Art. 7

*Märkte und Ausstellungen*

An Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen in Kontrollgebieten darf kein Geflügel aufgeführt werden.

Art. 8

*Überwachung der Geflügelhaltungen*

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sorgt dafür, dass in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten stichprobenweise Untersuchungen auf Influenza-A-Viren in Geflügelhaltungen durchgeführt werden.

## IV. Strafbestimmungen

Art. 9

*Übertretungen*

Widerhandlungen gegen Art. 5 bis 7 werden nach Art. 11a TSPG bestraft.

## V. Schlussbestimmung

Art. 10<sup>2</sup>

### *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 15. Oktober 2023.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef

*[1](#) Art. 4 abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 302](#).*

---

*[2](#) Art. 10 abgeändert durch [LGBL 2023 Nr. 302](#).*